

**Nachtragshaushaltssatzung
der Ortsgemeinde Kleinmaischeid
für das Jahr 2013 vom 28.11.2013**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	1.404.000	44.600	68.600	1.380.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.450.000	35.098	111.098	1.374.000
der Jahresüberschuss	-46.000	9.502	-42.498	6.000
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	1.258.000	44.600	70.600	1.232.000
die ordentlichen Auszahlungen	1.221.000	32.098	111.098	1.142.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	37.000	12.502	-40.498	90.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	476.000	13.000	141.000	348.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	599.000	55.000	236.000	418.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-123.000	-42.000	-95.000	-70.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	86.000	1.000	83.000	4.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	24.000	0	24.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	86.000	-23.000	83.000	-20.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.820.000	58.600	294.600	1.584.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.820.000	111.098	347.098	1.584.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	-52.498	-52.498	0

§§ 2 bis 7

(werden nicht geändert)

§ 8 Wertgrenzen

§ 8 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen liegen vor, wenn sie zeitlich nicht oder nicht regelmäßig wiederkehren, sachlich außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen und betragsmäßig wesentlich sind. Die Wesentlichkeitsgrenze beträgt 1% der ordentlichen Gesamter-

träge bzw. ordentlichen Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung.

Die mit außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen gelten ebenfalls als außerordentlich.

§ 9 Altersteilzeit

(wird nicht geändert)

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 EUR (unverändert)
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	1.040,00 EUR (bisher 600,00 EUR)

Kleinmaischeid, den 28.11.2013
Ortsgemeinde Kleinmaischeid

gez. Horst Rasbach
Ortsbürgermeister